



BOCHE-DIGITAL | NEWSLETTER OKTOBER 2022

INFLATIONSAUSGLEICHSPRÄMIE UND ABGABEFRIST GRUNDSTEUERERKLÄRUNG

DIE ABGABEFRIST BEI DER GRUNDSTEUERERKLÄRUNG WIRD BIS ZUM
31. JANUAR 2023, ALSO UM DREI MONATE, VERLÄNGERT!

Am 07.10.2022 hat der Bundesrat der sog. **Inflationausgleichsprämie** zugestimmt, die vergleichbar mit der Corona-Prämie der Jahre 2020 und 2021 ist. Die Inflationausgleichsprämie bietet Ihnen als Arbeitgeber die Chance, Ihren Mitarbeitern eine **Bonuszahlung bis zu 3.000 Euro** steuer- und sozialversicherungsfrei auszahlen zu können.

Wer kann die Prämie erhalten?

- Grundsätzlich alle Mitarbeiter, somit auch
 - Gesellschafter-Geschäftsführer (Fremdvergleichsgrundsatz beachten)
 - Auszubildende
 - Mini-Jobber (520-Euro-Job) (Sozialversicherungsfreiheit geht nicht verloren)
- Keine Trennung nach Berufen und/oder Branchen

Vorteile

- Die Zahlung ist sowohl **steuer- als auch sozialversicherungsfrei**
- Arbeitgeber haben keine zusätzlichen Kosten
- Arbeitnehmer erhalten die Prämie 1:1
- keine Anrechnung auf andere Steuerbefreiungen

Was ist wichtig?

Die Auszahlung muss **zusätzlich** zum ohnehin vereinbarten Entgelt gezahlt werden.

Achtung: Eine Entgeltumwandlung ist nicht begünstigt, d.h. es ist beispielsweise nicht möglich, die Inflationausgleichsprämie anstelle des Weihnachtsgeldanspruchs oder zur Abgeltung von Überstunden zu zahlen. Jedoch ist Eine Auszahlung in mehreren **Teilbeträgen** möglich.

Was gilt es noch zu beachten?

- Getrennte Aufzeichnung im Lohnkonto (Bezeichnung als „Inflationausgleichsprämie“ empfohlen).
- Prämie wird beim Bezug von Sozialleistungen nach dem SGB II nicht als Einkommen bewertet.
- Bei mehreren Beschäftigungsverhältnissen kann der Arbeitnehmer die Prämie von jedem Arbeitgeber erhalten.
- Der Begünstigungszeitraum ist zeitlich bis zum 31. Dezember 2024 befristet.

Die Auszahlung kann ab dem 26.10.2022 bis zum 31.12.2024 erfolgen.